

# RS Vfgh 2014/6/6 B320/2014

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.06.2014

## Index

10/07 Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

## Norm

B-VG Art144 Abs1 / Allg

VfGG §33

ZPO §146 Abs1

## Leitsatz

Zurückweisung eines Wiedereinsetzungsantrags sowie der Beschwerde mangels eines tauglichen Anfechtungsobjektes infolge Beseitigung des angefochtenen Bescheides aus dem Rechtsbestand mit Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts

## Rechtssatz

Spätestens mit der (Sach-)Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg am 10.04.2014 ist der angefochtene Bescheid (der Österreichischen Botschaft Skopje) aus dem Rechtsbestand beseitigt worden. Damit ist diese Entscheidung an die Stelle des angefochtenen Bescheides getreten. Ein Rechtsnachteil durch den Ausschluss von einer Beschwerde gegen den angefochtenen Bescheid, der aktuell keinerlei Rechtswirkungen mehr entfaltet, kommt daher nicht in Betracht.

Aus demselben Grund ist der angefochtene Bescheid kein taugliches Anfechtungsobjekt einer auf Art144 B-VG gestützten Beschwerde:

## Entscheidungstexte

- B320/2014  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 06.06.2014 B320/2014

## Schlagworte

VfGH / Wiedereinsetzung, VfGH / Legitimation, Verwaltungsgerichtsverfahren

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2014:B320.2014

## Zuletzt aktualisiert am

07.08.2014

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)